

**Festlegung von Regelungen im Zusammenhang mit Wahlwerbung**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	31.10.2023	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Nach der jüngsten Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zum Thema Wahlwerbung bei Bürgermeisterwahlen ist notwendige Voraussetzung für die Chancengleichheit, dass die zulässigen Wahlwerbemöglichkeiten von vornherein feststehen und allen Wahlbewerbern zugänglich sind.

Mit Blick auf die verschiedenen Facetten, die Wahlwerbung haben kann, sowie dem Neutralitätsgebot staatlicher/kommunaler Organe bei Wahlen, hat die Verwaltung daher die vorhandenen Bestimmungen überprüft und – oftmals auch nur zur Klarstellung – Anpassungsbedarf festgestellt. Wo es keine festgeschriebene Regelung gab, ermöglicht es ein Einzelbeschluss, dass die Verwaltung verbindliche Aussagen gegenüber Parteien/Wählervereinigungen und Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen treffen kann.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 15.12.2020 wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.
2. Der Änderung verschiedener Benutzungs- und Entgeltordnungen wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
3. Die Auslage und/oder Verteilung von Flyern aus Anlass von Wahlen oder sonstigem Wahlwerbematerial in stadteigenen Gebäuden/Räumlichkeiten ist nicht zulässig.
4. Auf der städtischen Homepage werden keine Wahlwerbeinhalte Dritter zugelassen. Gleiches gilt für die städtischen Social-Media-Kanäle.
5. Die Verwendung von Hoheitszeichen der Stadt Besigheim (z.B. Logo, Wappen) – gleich in welcher Form - im Zusammenhang mit Wahlwerbung Dritter ist nicht zulässig.

### **III. Begründung**

Der Grundsatz der Chancengleichheit im gesamten Wahlverfahren gebietet es, jeder Partei/Wählervereinigung und jedem Wahlbewerber die gleichen Möglichkeiten einzuräumen, hierzu gehört insbesondere auch die Wahlwerbung, z.B. Wahlplakatierung, Informationsstände, Flyer, Werbroschüren und das Abhalten von Wahlkampfveranstaltungen.

Während das Aufstellen/Anbringen von Wahlplakaten und Informationsständen im öffentlichen Raum eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt, kann eine Kommune nach geltender Rechtsprechung die Nutzung ihrer öffentlichen Versammlungsräume zur Abhaltung von Wahlkampfveranstaltungen untersagen und dies in der jeweiligen Miet- und Benutzungsordnung regeln.

In den Miet- und Benutzungsordnungen der Stadthalle Alte Kelter, der Bürgerhalle sowie der Begegnungsstätte gab es bislang schon Bestimmungen zur Überlassung an Parteien und Wählervereinigungen. Diese sollen nun vereinheitlicht und mit einer Regelung bzgl. Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen ergänzt werden.

Im Einzelnen s. Anlagen 1 und 2. .

### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

keine

### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

keine